

Merkblatt Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1 Gesetzliche Grundlage

Art. 61 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 VZAE: Verlässt der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung für maximal vier Jahre aufrechterhalten werden. Das Gesuch muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden. Da das Gesetz keine Kriterien für die Aufrechterhaltung der Bewilligung festlegt, steht der Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum offen und es können Bedingungen an die Aufrechterhaltung geknüpft werden.

2 Voraussetzungen

2.1 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens vier Jahre

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kann auf Begehren hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn der Gesuchsteller seinen Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe **vorübergehend** ins Ausland verlegt:

- Absolvierung des Militärdienstes
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthaltes oder aufgrund eines Auslandsaufenthaltes zu sonstigen Bildungszwecken
- Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitseinsatzes für **schweizerische** Arbeitgebende im Ausland
- Besondere medizinische Gründe, sofern der Antritt und die Absolvierung der Therapie bzw. der Behandlung belegt werden können

2.2 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens zwei Jahre

Jugendlichen unter 18 Jahren der zweiten Ausländergeneration (ausländische Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind, hier die Schule besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben) und ausländischen Personen, die das Rentenalter erreicht haben, kann die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung auf Begehren hin bis höchstens zwei Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem folgenden Grund **vorübergehend** ins Ausland verlegen:

- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland, vorausgesetzt folgende Bedingungen sind **kumulativ** erfüllt:
 - Das Gesuch wurde vor Ablauf der geltenden Frist von sechs Monaten gestellt
 - Der Gesuchsteller hat seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Schweiz
 - Der Gesuchsteller verfügt über einen einwandfreien straf- und betreibungsrechtlichen Leumund

3 Vorgehen bei Gesuchstellung

3.1 Allgemein

Der Gesuchsteller muss beim Amt für Migration das vollständig ausgefüllte Formular „Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“ einreichen. Dem Gesuch sind je nach den gegebenen Umständen folgende Unterlagen beizulegen:

3.1.1 Absolvierung des Militärdienstes

- Kopie des Marschbefehles mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache
- Nach Beendigung der Dienstzeit: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache

3.1.2 Absolvierung eines Studiums, eines Sprachaufenthalts oder bei einem Auslandsaufenthalt zu sonstigen Bildungszwecken

- Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung etc., jeweils mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache

3.1.3 Auslandeinsatz im Auftrag von schweizerischen Arbeitgebenden

- Bestätigung des Arbeitgebers in deutscher Sprache, dass der Gesuchsteller nach dem Auslandeinsatz wieder in der Schweiz und zum vorherigen Arbeitspensum bei ihm einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

3.1.4 Auslandsaufenthalt aus medizinischen Gründen

- Bestätigung eines Arztes und/oder des Therapie- bzw. Behandlungsplatzes in deutscher Sprache
- Bescheinigung eines Arztes über das genaue Krankheitsbild nach ICD-10
- Genaue Angabe über die Finanzierung der Therapie bzw. Behandlung

3.1.5 Andere Gründe

- Kopien aller relevanten Unterlagen, gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache

4 Bedingungen

4.1 Pensionskassengelder

Gesetzliche Grundlage: Art 5 Abs. 1 lit. a FZG: Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz **endgültig** verlassen. Deshalb dürfen weder vor noch während der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung Pensionskassengelder im Ganzen oder zu Teilen bezogen werden, da durch die Aufrechterhaltung die Schweiz noch nicht endgültig verlassen wird.

4.2 Postalische Erreichbarkeit in der Schweiz und Kosten

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid des Amtes für Migration an der zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bekannten Wohnadresse in der Schweiz auf dem üblichen Postweg zugestellt werden konnte und die in diesem Entscheid aufgeführten Kosten fristgerecht entrichtet worden sind.

4.3 Abgabe des Ausländerausweises

Vor der Ausreise aus der Schweiz ist der Ausländerausweis zwingend beim Einwohneramt der letzten Wohn-gemeinde abzugeben.

4.4 Nichteinhaltung einer Bedingung

Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen ist der Entscheid des Amtes für Migration nichtig und die Niederlassungsbewilligung erlischt bei einem länger als sechs Monate währenden Auslandsaufenthalt.

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und des Formulars „Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“ wird das Gesuch durch das Amt für Migration geprüft.